



Q.Hof Kunstverein e.V.

gemeinnütziger Verein für Bildende Kunst, Urban-Art,
Ästhetische & Kulturelle Bildung sowie Förderung,
Ausstellungen, Workshops, Kunstprojekte im öffentlichen Raum ...

Satzung / Stand 26.10.2023

Satzung

§ 1 Name / Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

„Q.Hof Kunstverein“

Der Verein führt nach Eintragung im Vereinsregister den Zusatz „ e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Magdeburg. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung junger, moderner, zeitgenössischer Kunst, die Kunstvermittlung und die Schaffung von Voraussetzungen für die aktive Teilnahme aller interessierten BürgerInnen am kulturellen Leben, sowie der praktisch ästhetischen Bildung der Bevölkerung und die künstlerische Zusammenarbeit mit verschiedenen Menschengruppen. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Projekte, Ausstellungen und Veranstaltungen insbesondere zur Förderung junger Kunst sowie junger (Nachwuchs) Künstler*innen.

(2) Der Vereinszweck besteht im besonderen in der Förderung der nachfolgend genannten Punkte:

- Ausstellungs- und Kunstprojekte
- Durchführung von Kursen und Workshops
- fördern des Kunstverständnis von Kindern und Jugendlichen
- Bildung von Schnittmengen aus Bildender und Darstellender Kunst
- Vorträge, Veranstaltungen und Publikationen zu künstlerischen Themen
- künstlerische Aktivitäten im öffentlichen Raum / UrbanArt - Galerien im öffentlichen Raum
- Veranstaltung und Durchführung von Ausstellungen und Kunstprojekten
- Förderung und Unterstützung bei Ausstellungen, Projekten, nationalem und internationalem Austausch
- Kooperationsprojekte zur wirksamen Öffentlichkeitsarbeit
- Innovative Projekte, die eine aktive Beteiligung einer oder mehrerer der Zielgruppen vorsehen
- Die Beschaffung geeigneter Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke auf dem Gebiet der Kultur und Kunst.

(3) Der Verein betreibt hierfür zeitweise oder auf Dauer auch eigene Räume, in denen Kunstaussstellungen, kulturelle und musikalische Veranstaltungen, sowie Initialprojekte durchgeführt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt in Durchführung der unter § 2 genannten Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsmäßigen gemeinnützigen Zweck verwendet werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(4) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen

(2) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Für das Erfordernis der Schriftlichkeit reicht hier und im Folgenden, soweit gesetzliche Vorschriften nichts anderes verlangen, auch die Zusendung durch einfache E-Mail aus. Eine elektronische Signatur ist nicht erforderlich.

(3) Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann innerhalb eines Monats Einspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung wird angenommen.

(4) Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und nach Aushändigung dieser Satzung sowie deren unterschrittlicher Anerkennung wirksam. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags regelt die Beitragsordnung.

(5) Die Mitgliedschaft kann als aktives oder als passives Mitglied gelebt werden.

(6) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder genießen nach der Ernennung Sonderrechte; dazu in Betracht: Befreiung von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder sonstigen Leistungen (z. B. Umlagen); unentgeltliche Teilnahme an kostenpflichtigen Vereinsveranstaltungen.

(7) Die Mitgliederversammlung kann Personen, die besondere Leistungen für die Entwicklung der Kunst / Kultur erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt,

- sich am Vereinsleben zu beteiligen,
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- alle vereinseigenen Einrichtungen und materiellen Güter zu (be-)nutzen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- diese Satzung einzuhalten,
- Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken,
- die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich ergeben, sind innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten,
- die von der Mitgliederversammlung beschlossene Gemeinschaftsarbeit zu erbringen.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen befreit. Sie brauchen keine Gemeinschaftsarbeit zu erbringen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

(2) Ein Ausschluss kann aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere bei Verstoß gegen die Satzungszwecke, vereinschädigendem Verhalten oder Nichtzahlung der Beiträge von mindestens einem Kalenderjahr trotz einmaliger, schriftlicher Mahnung. Erfolgt der Ausschluss durch den Vorstand, so kann das Mitglied dagegen innerhalb von sechs Wochen nach Zugang die Mitgliederversammlung einberufen. Dieser Antrag ist binnen eines Monats nach Zugang des Ausschlusses schriftlich beim Vorstand zu stellen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen seine Rechte und Funktionen.

(3) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereins erfordern einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

(2) Die Einberufung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.

(3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.

(4) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Über Beschlüsse, die das Nutzungsrecht der vereinseigenen Einrichtungen betreffen bzw. damit unmittelbar in Verbindung stehen, beschließt nur der Vorstand.

(5) Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer des Vereins zu protokollieren und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

(6) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.

(7) Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über die

- Wahl des Vorstandes,
- Wahl der Revisoren,
- Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes der Revisoren,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen,
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern und
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- Gebührenbefreiung

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu 7 Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer und weitere zu Bestimmende

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das Amt beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung, in der die Wahl erfolgt ist. Es endet mit dem Ende der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung beschließt.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger kooptieren, bis die nächste Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählt.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

(5) Aufgaben des Vorstandes sind

- die laufende Geschäftsführung des Vereins,
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Durchführung ihrer Beschlüsse und
- die Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen. Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes können Kommissionen berufen werden.

(6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens 2 weitere Mitglieder des Vorstandes zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokollbuch festzuhalten und vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Verein erhebt Monatsmitgliedsbeiträge. Sie können für natürliche und juristische Personen unterschiedlich hoch sein.

(2) Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedsbeiträge werden halb- oder jährlich bezahlt.

(4) Die Beiträge werden ausschließlich per Lastschrift eingezogen. Gebühren seitens des Kreditinstituts durch mangelnde Kontodeckung, unrichtige oder ungültige Kontoangaben gehen zu Lasten des Mitgliedes.

§ 12 Kassenführung

Der Kassierer verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.

§ 13 Die Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes auch jeweils mindestens zwei Revisoren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Die Revisoren haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen sowie unvermutet Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Revisoren eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die LHS Magdeburg oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für einen kunstgerichteten Zweck der ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke auszugeben und zu verwenden ist.

§ 15 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

§ 17 Kuratorium

1. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass ein Kuratorium berufen wird.
2. Das Kuratorium muss mindestens aus drei Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder des Kuratoriums müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Das Kuratorium berät den Vorstand.
3. Die Kuratoriumsmitglieder werden durch den Vorstand nach rechtzeitiger Unterrichtung der Mitglieder für zwei Jahre berufen. Sofern durch vorzeitiges Ausscheiden von Kuratoriumsmitgliedern die Mindestzahl von drei Mitgliedern unterschritten wird, muss innerhalb von zwei Monaten durch den Vorstand eine Nachberufung erfolgen.

§ 18 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen (§ 57 Abs. 1 BGB).

Magdeburg, den 26.10.2023